keit und Bedeutung von N[on-]G[overnmental] O[rganization]s hänge "eindeutig mit dem Grad der Demokratisierung der Staatensysteme zusammen" (S. 206); *Nuscheler* betont (auch) die Grenzen einer "NGOisierung der Weltpolitik" (S. 313); *Simonis* schlägt für eine institutionalisierte Teilhabe das Modell der Internationalen Arbeitsorganisation vor (S. 502 f.); *K. Ipsen* zieht das Fazit, Weltinnenpolitik finde dort statt, "wo Staaten und internationale Organisationen als die Normalakteure auf der internationalen Ebene und auch im Bereich des Völkerrechts durch nicht-staatlich organisierte oder durch nicht-organisierte Akteure ergänzt und korrigiert werden" (S. 565). Kaum angesprochen ist dabei allerdings das Verhältnis zu den Parlamenten als der traditionellen Vertretung des (Staats-)Volkes.

Die Ansicht wohl fast aller Autoren bringt *Egon Bahr* auf den Punkt: Der Nationalstaat sei – auch "angesichts wachsender globaler und europäischer Zusammenarbeit" – der "Organismus, der Steuern festsetzt, Soldaten aushebt und über ihren Einsatz entscheidet, Bildung und Ausbildung seiner Menschen verantwortet und allein die Kompetenz behält, zu entscheiden, welche Kompetenzen er auf übernationale Organisationen überträgt" (S. 515). "Globalisierung und nationale Souveränität" halten sich weiterhin die Waage.

Ludwig Gramlich

Elisabeth Leiß

Interventionen des Sicherheitsrates bei innerstaatlich begangenen Menschenrechtsverletzungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2000, 321 S., DM 98,--

Stand bei der Gründung der Vereinten Nationen die Verhütung zwischenstaatlicher Gewalt im Vordergrund, ist die Bedeutung der Menschenrechte seitdem stetig gestiegen. Das spiegelt sich in der Praxis des Sicherheitsrates wider. Zahlreiche Zwangsmaßnahmen des letzten Jahrzehnts waren zumindest auch menschenrechtlich motiviert. Das gilt namentlich für die Interventionen in Somalia, Rwanda und Haiti.

In rechtlicher Hinsicht hängt ein Eingreifen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (CVN) von der Feststellung einer Bedrohung des internationalen Friedens oder der internationalen Sicherheit ab (Art. 39 CVN). Der Sicherheitsrat geht dabei vom Einzelfall aus. Häufig betont er die Einzigartigkeit der Situation. Rechtliche Schranken der Handlungsermächtigung werden so kaum erkennbar. Das erscheint unbefriedigend.

Hier setzt die Arbeit von Leiß an. Ausgehend von den Regelungen der Charta (S. 17 ff.) untersucht sie die Eingriffsvoraussetzungen im Lichte der Sicherheitsratspraxis (S. 72 ff.) und verschiedener dogmatischer Argumentationsstränge (S. 121 ff.). Darauf aufbauend formuliert sie in einem zentralen Teil der Arbeit die Anforderungen an ein Eingreifen (S. 137 ff., zusammenfassend S. 285 ff.).

Leiß zufolge müssen vier als Standards bezeichnete Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: Die verletzten Menschenrechte müssen dem *ius cogens* angehören (Standard 1), die Verletzung muss in quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht qualifiziert sein (Standard 2), sie muss einem Staat oder *de-facto-Regime* zuzurechnen sein (Standard 3) und grenzüberschreitende Auswirkungen haben, z.B. durch Flüchtlingsströme (Standard 4). Zwei sogenannte Sonderstandards bezeichnen Ausnahmen von den Standards 3 und 4: Menschenrechtsverletzungen im Sinne der ersten beiden Standards sollen unabhängig von zwischenstaatlichen Auswirkungen ein Eingreifen auch dann rechtfertigen, wenn auf dem Staatsgebiet keine effektive Staatsgewalt mehr besteht (sog. *Failed State*, Sonderstandard 1, z.B. Somalia). Außerdem sollen zwischenstaatliche Auswirkungen verzichtbar sein, wenn das Menschenrechte verletzende Regime aus einem international zugesagten Demokratisierungsprozess ausbricht (Sonderstandard 2, Beispiel: Haiti).

Mit den beiden Sonderstandards gelangt Leiß zu einer Kasuistik, die die bisherige Praxis des Sicherheitsrats gut zu erfassen vermag. Dennoch fragt sich, ob sie mit ihrem grundsätzlichen Festhalten am Kriterium der zwischenstaatlichen Auswirkungen (Standard 4) der Problematik im Hinblick auf zukünftige Fälle gerecht wird. Solange man "Weltfrieden" und "internationale Sicherheit" im zwischenstaatlichen Sinn versteht, erscheint der Standard in der Tat unverzichtbar. Dann lassen sich allerdings auch die beiden Sonderstandards kaum rechtfertigen. Anders verhält es sich, wenn man die Internationalität auf die internationale Gemeinschaft (dazu grundlegend Tomuschat, AVR 33 [1995], 1 ff.) bezieht. Belange der internationalen Gemeinschaft berühren beim heutigen Stand des Völkerrechts auch schwerste Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines Staates. Die Notwendigkeit der staatlichen Zurechenbarkeit (Standard 3) hat mit Blick auf den Sonderstandard 1 beim Failed State vielleicht ebenfalls weniger grundsätzliche Bedeutung, als es zunächst den Anschein hat. Damit bleibt als Eingriffsvoraussetzung vor allem das Vorliegen qualifizierter Verstöße gegen elementare Menschenrechte. Auf diese Weise dürfte der Entwicklungsstand der kollektiven Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen zutreffend beschrieben sein. Diesen Eingriffsstandard präzise erfasst zu haben, ist ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der Autorin.

Ausführungen zu Anforderungen an die Eingriffsmittelauswahl und -anwendung (S. 255 ff.) sowie lesenswerte Erwägungen zu der Frage, ob und wie die aufgestellten Standards als verbindliche Leitlinie für den Sicherheitsrat schriftlich niedergelegt werden könnten (S. 273 ff.), runden das Werk ab.

Robert Uerpmann